

Gebührensatzung für Marktstände auf dem Wochenmarkt der Stadt Hessisch Lichtenau

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.2.1952 (GVBl. I S.11) in der Fassung vom 1.4.1981 (GVBl. I S. 66), § 71 Gewerbeordnung (GewO) vom 26.7.1900 (RGBl. 1900 S. 871) in der Bekanntmachung vom 1.1.1978 (BGBl. I S. 97) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.7.1984 (BGBl. I S. 1008), der §§ 1 - 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.10.1980 (GVBl. I S. 383) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hessisch Lichtenau in ihrer Sitzung am 24.5.1989 nachstehende Gebührenordnung erlassen:

§ 1 - Gebührenpflicht

1. Die Benutzung des Kirchplatzes zum Angebot von Waren im Rahmen des Wochenmarktes der Stadt Hessisch Lichtenau sowie von Einrichtungen des Kirchplatzes ist gebührenpflichtig.
2. Zur Zahlung der Gebühr ist der Marktbeschicker verpflichtet.
3. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2 - Gebührenberechnung

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes durch die Marktaufsicht.
2. Die Gebühren werden als Tages-, Monats- oder Vierteljahresgebühren erhoben.
3. Die Berechnung der Gebühren (Standgelder) erfolgt nach laufenden Metern bzw. qm.
4. Die volle Gebühr wird für jeden Fall der Vergabe eines Standplatzes auch dann erhoben, wenn der Platz an einem Markttag mehrmals vergeben wird.

§ 3 - Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

1. Die Gebühren sind im voraus nach Zuteilung eines Standplatzes vor Beginn der festgesetzten Marktzeit zu entrichten. Für Tagesplätze sind sie am Markttag in bar zu zahlen. Dies gilt auch für den Fall, daß die Zuteilung eines Standplatzes für mehrere Tage erfolgt ist. Marktbeschicker, denen ein ständiger Standplatz zugeteilt wurde, haben die Gebühr monatlich bzw. vierteljährlich im voraus auf ein von der Stadt anzugebendes Konto einzuzahlen.
2. Für den Fall, daß ein Marktbeschicker den ihm zugewiesenen Standplatz vor dem Ende der festgesetzten Marktzeit räumt, erfolgt keine Gebührenerstattung.

Über Stundungen, Niederschlagungen oder den Erlaß von Gebühren entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der §§ 163, 227 A. O. 1977 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 - Gebührenhöhe

Die Gebühr beträgt pro Markttag und pro qm zugeteilter Standplatzfläche 3,00 DM, wenn der zugeteilte Standplatz nicht tiefer als 1 m ist, pro laufenden Meter zugeteilten Standplatzes 3,00 DM, mindestens jedoch 20,00 DM.

§ 5 - Gebührenbeitreibung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.7.1989 in Kraft.

Hessisch Lichtenau, den 9. Juni 1989

Der Magistrat der Stadt Hessisch Lichtenau (Siegel)
gez. Winter, Bürgermeister

Die Gebührensatzung für Marktstände auf dem Wochenmarkt der Stadt Hessisch Lichtenau vom 19.6.1989 wird hiermit gem. § 6 der Hauptsatzung in der z. Zt. gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Hessisch Lichtenau, den 9. Juni 1989

Der Magistrat der Stadt Hessisch Lichtenau (Siegel)
gez. Winter, Bürgermeister